

Von der Regel zum Standard – Urteilen über Fahrlässigkeitstaten

Jens Bülte

1. **Gebotene Sorgfalt bei der Fahrlässigkeitsbeurteilung**
2. **Fahrlässigkeit als Begehungsform im Strafrecht**
3. **Fahrlässigkeit im Finanzstrafrecht**
4. **Sorgfaltspflichtverletzung als Tatbildmerkmal**
 - 4.1. Definition von Grund und Grenzen der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit
 - 4.2. Vorhersehbarkeit als Schutz vor Unsicherheit und Willkür
 - 4.3. Rechtspflicht als Teil des gesetzlichen Tatbildes
 - 4.4. Demokratische Legitimation als Grundbedingung der Strafbegründung
 - 4.5. Flexibilität als Voraussetzung für effektive Rechtsanwendung
 - 4.6. Strafrecht zwischen Effektivität und Rechtsstaatlichkeit
5. **Sorgfaltsmaßstab**
 - 5.1. Regelungstypen und ihre Charakteristika
 - 5.2. Regeln und Standards als Kategorien der psychologischen Forschung
 - 5.3. Vertretbarkeit als Grenze der Pflichtverletzung
6. **Grobe Fahrlässigkeit**
 - 6.1. Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit
 - 6.2. Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit im europäisch geprägten Abgabenrecht
 - 6.2.1. Europäischer Fahrlässigkeitsmaßstab
 - 6.2.2. Objektivierung der Fahrlässigkeit
7. **Ansätze der Kognitionspsychologie**
 - 7.1. Verzerrungen
 - 7.2. Betrachtungen der Strafrechtswissenschaft
8. **Notwendige Feststellungen in behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen**
 - 8.1. Hypothesenbildung
 - 8.2. Feststellungen zu Bewertungsentscheidungen
9. **Praxis der Sanktionierung**
10. **Bewusstsein für die eigene Perspektive als letztes Korrektiv**

1. Gebotene Sorgfalt bei der Fahrlässigkeitsbeurteilung

Die Entwicklungen und Spezialisierungen des modernen Wirtschaftsverkehrs und die damit einhergehende Konfrontation mit vielfältigen neuen Formen und Methoden missbräuchlichen und kriminellen Verhaltens führen in vielen Rechtsbereichen zu einer starken Zunahme unternehmerischer Pflichten, sei es durch Statuierung neuer Melde- und Berichtspflichten oder durch Ausweitung bestehender Kontroll- und Prüfungsvorgaben. Das Gesetz gibt dabei angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen Ausgangssituationen nur selten exakt vor, wie sich ein Normadressat zu verhalten hat, sondern arbeitet von jeher mit Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese deuten die maßgeblichen Pflichten nur an und zwingen den durch die Vorschrift Verpflichteten sowie den Rechtsanwender zur selbständigen Konkretisierung im Einzelfall. Die Verletzung dieser Pflichten ist regelmäßig mit Sanktionen bedroht; entweder durch spezifische Strafvorschriften oder über allgemeine Sanktionsnormen wie §§ 33 ff FinStrG. Insbesondere, wenn die Fahrlässigkeit unter Strafe steht, ergeben sich Fragen, die bislang nur unzureichend Gegenstand des durch das allgemeine Gewaltstrafrecht geprägten strafrechtswissenschaftlichen Diskurses sind:

Zunächst ist die grundlegende Frage zu beantworten, wie man Pflichten bestimmt, die die Grundlage der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit darstellen können. Diese Aufgabe hat sowohl eine kriminalpolitische als auch eine verfassungsrechtliche Dimension. Die rechtlichen Vorgaben für diese Pflichten müssen einerseits generell und hinreichend flexibel sein, um die relevanten Fallgestaltungen auch dann zu erfassen, wenn der Gesetzgeber sie bei Schaffung der Vorschriften noch nicht im Blick hatte, um also die Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens abzubilden. Andererseits müssen sie aber hinreichend konkretisiert sein, um dem Bestimmtheitsgrundsatz in seiner Grundrechts- und Kompetenzwahrungsfunktion gerecht zu werden. Der Gesetzgeber muss also die Grundentscheidung über die Strafbarkeit selbst treffen und der Normadressat die an ihn gerichtete Verhaltensanweisung und die mögliche Sanktion dem Gesetz selbst entnehmen können.

Dann sind die gesetzlichen Vorgaben auf den konkreten Fall mit seinen Besonderheiten anzuwenden und hier insbesondere die Perspektive des Sorgfaltpflichtigen mit seinen Informationen, Erkenntnismöglichkeiten und Handlungsoptionen zugrunde zu legen. Zudem stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den Adressaten der Vorschrift in seiner konkreten Situation gestellt werden können, ohne ihn zu überfordern (Zumutbarkeit).

Soweit der Normgeber dem Sorgfaltpflichtigen bei der Erfüllung seiner Pflichten Ermessens- oder Entscheidungsspielräume eröffnet, muss er es hinnehmen, wenn dieser sich innerhalb des gesetzten Rahmens für einen vertretbaren Weg entscheidet, mag dieser auch nicht derjenige sein, der sich in einem späteren Sanktions-

Fahrlässigkeit – Grobe Fahrlässigkeit – Vorsatz im Finanzstrafrecht

Raphaela Bauer-Raschhofer/Robert Kert

1. **Einleitung**
2. **Fahrlässigkeit**
 - 2.1. Legaldefinition
 - 2.2. Bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit
 - 2.3. Elemente der Fahrlässigkeit
 - 2.3.1. Objektive Sorgfaltswidrigkeit
 - 2.3.2. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs (Adäquanzzusammenhang)
 - 2.3.3. Subjektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung
 - 2.3.4. Subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs
 - 2.3.5. Zumutbarkeit
 - 2.3.6. Fahrlässigkeitsdelikte im Finanzstrafrecht
3. **Grobe Fahrlässigkeit**
 - 3.1. Legaldefinition und Auslegung
 - 3.2. Unrechtselemente
 - 3.2.1. Ungewöhnlicher und auffallender Sorgfaltsverstoß
 - 3.2.2. Qualifizierte Vorhersehbarkeit
 - 3.3. Schuld-elemente
 - 3.4. Fallprüfungsschema
 - 3.5. Gesamtwertung
 - 3.6. Beispiele
4. **Konkreter Sorgfaltsmaßstab und die Frage nach der groben Fahrlässigkeit bei typischen Fallkonstellationen im Unternehmensalltag**
 - 4.1. Der Geschäftsführer agiert ohne Zuhilfenahme eines Steuerberaters
 - 4.1.1. Grobe Fahrlässigkeit im Finanzstrafrecht
 - 4.1.2. Erkundigungspflichten
 - 4.1.2.1. Grob fahrlässige Verletzung von Erkundigungspflichten
 - 4.1.2.2. Pflichten bei Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsführung
 - 4.1.3. Beispiele für grob fahrlässiges Verhalten
 - 4.2. Der Geschäftsführer beauftragt einen Steuerberater mit der Erledigung der steuerrechtlichen Pflichten bzw richtet eine interne Steuerabteilung ein

- 4.2.1. Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers
 - 4.2.1.1. Auswahlpflichten
 - 4.2.1.2. Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen
 - 4.2.1.3. Kontrollpflichten
 - 4.2.1.4. Beispiele für grob fahrlässiges Verhalten
- 4.2.2. Sorgfaltsmaßstab des Steuerberaters
 - 4.2.2.1. Überprüfungspflicht
 - 4.2.2.2. Vertrauensgrundsatz
 - 4.2.2.3. Beispiele für grobe Fahrlässigkeit des Steuerberaters

5. Conclusio

1. Einleitung

Die fahrlässige Abgabenverkürzung war bereits seit dem Jahr 1959 nach § 34 des Finanzstrafgesetzes¹ strafbar und verblieb dort bis zum Jahr 2016 in weitgehend inhaltlich unveränderter Form. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016² erfuhr die Bestimmung allerdings – wie auch andere Fahrlässigkeitsdelikte im FinStrG – wesentliche Änderungen, indem die Strafbarkeit auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt wurde. Seit diesem Zeitpunkt kann eine Abgabenverkürzung nicht mehr wegen jeden fahrlässigen Handelns, sondern ausschließlich wegen grob fahrlässigen (§ 34 FinStrG) oder vorsätzlichen (§ 33 FinStrG) Handelns bestraft werden. Nichtsdestotrotz ist die Definition der nicht qualifizierten Fahrlässigkeit weiterhin von großer Bedeutung für diesen Tatbestand, da sie zur Abgrenzung von der groben Fahrlässigkeit erforderlich und somit für die Frage der Strafbarkeit entscheidend ist. Ein Sorgfaltsverstoß führt damit nur mehr dann zu einer Strafbarkeit nach § 34 FinStrG, wenn das Verhalten als ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig zu beurteilen ist und der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar ist. Dabei ist es wichtig, sich zunächst den einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstab vor Augen zu führen und anschließend zu beurteilen, wie ein Verstoß dagegen zu werten ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Einschränkung der Strafbarkeit entschieden und wollte nicht grob fahrlässige Verhaltensweisen von der Abgabenhinterziehung ausschließen. Vor diesem Hintergrund ist die Abgrenzung von Fahrlässigkeit – grobe Fahrlässigkeit – Vorsatz von entscheidender praktischer Bedeutung für die Strafbarkeit der Abgabenverkürzung sowie die Strafdrohung. Liegt Fahrlässigkeit vor, ist der Täter straflos, liegt grobe Fahrlässigkeit vor, so kann eine Geldstrafe bis zum einfachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrages, bei Vorsatz eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrages verhängt werden.

1 BGBl 1958/129; ErlRV 295 BlgNR VIII. GP 61.

2 BGBl I 2015/118.

Sorgfaltsmaßstab von Entscheidungsträgern im Steuerrecht und im Finanzstrafrecht: Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung von steuerlich relevanten Prozessen

Thomas Bieber/Johannes Prillinger

- 1. Einleitung**
- 2. Sorgfaltsmaßstab im Steuerrecht – Versuch einer Einordnung**
 - 2.1. Vorbemerkungen
 - 2.2. Sorgfaltsmaßstab bei der Geschäftsführerhaftung nach § 9 BAO
 - 2.2.1. Abgabenrechtlicher Pflichtenkatalog als objektiver Sorgfaltsmaßstab
 - 2.2.2. Subjektives Element der schuldhaften Pflichtverletzung
 - 2.2.3. Sorgfaltsmaßstab bei Abwälzung abgabenrechtlicher Pflichten auf andere Personen?
- 3. Finanzstrafrechtlicher Sorgfaltsmaßstab – Status quo und Analyse bestehender VwGH-Rechtsprechung**
 - 3.1. Allgemeine Grundsätze
 - 3.2. Ebenen des Delegationsprozesses
 - 3.2.1. Überblick
 - 3.2.2. Auswahlprozess
 - 3.2.3. Überwachungsprozess
 - 3.2.4. Informationsprozess
- 4. Ausblick – Sind Erfolgsdelikte noch sachgerecht bei Digitalisierungsprozessen?**

1. Einleitung

Die Digitalisierungswelle hat mit den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie, dem geänderten Arbeitsmarktumfeld sowie der technologischen Weiterentwicklung von Cloudlösungen an Schwung zugelegt. Dieser Trend wird nach dem Tenor einschlägiger Unternehmensstudien weiter anhalten und insbesondere in den steuernahen Bereichen des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung neue Rahmenbedingungen für die Verarbeitung und den Umgang mit steuerrelevanten Daten schaffen.¹ Während Digitalisierungsprozesse in großen Unternehmen bereits weit fortgeschritten sind, finden sie zunehmend auch Einzug in den KMU-Bereich. Buchhaltungsprozesse greifen vielfach automatisch auf Daten aus ERP-Systemen und Warenwirtschaftssystemen zu. Waren werden elektronisch erfasst und zollrechtlich abgefertigt. Belege und Bankauszüge werden digital übermittelt und automatisch verbucht. Barumsätze werden elektronisch mittels Registrierkasse erfasst und gebucht. Dadurch können Saldenlisten und Jahresabschluss-Entwürfe letztlich auf Knopfdruck elektronisch erstellt werden.

Die Verarbeitung des digitalen Datenbestands erfolgt zunehmend mit Hilfe von KI-Tools. Das Fraunhofer Institut definiert Künstliche Intelligenz (KI) wie folgt:

Künstliche Intelligenz ist ein Teilgebiet der Informatik. Sie imitiert menschliche kognitive Fähigkeiten, indem sie Informationen aus Eingabedaten erkennt und sortiert. Diese Intelligenz kann auf programmierten Abläufen basieren oder durch maschinelles Lernen erzeugt werden.²

Art 3 Abs 1 des am 21.5.2024 vom Rat der EU gebilligten³ AI Act⁴ versteht unter einem KI-System

[...] ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

- 1 Vgl zB *Bayerl/Sikora/Stocker*, CFO aktuell 2024, 35 (35 ff); *Bayerl/Sikora*, CFO aktuell 2021, 208 (208 ff).
- 2 Fraunhofer-Institut für Kognitive Systeme (IKS), Künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen, abrufbar via <https://www.iks.fraunhofer.de/de/themen/kuenstliche-intelligenz.html> (Abrufdatum: 22.5.2024).
- 3 Vgl Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung v 21.5.2024, Gesetz über künstliche Intelligenz (KI): Rat gibt grünes Licht für weltweit erste KI-Vorschriften, abrufbar via <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/21/artificial-intelligence-ai-act-council-gives-final-green-light-to-the-first-worldwide-rules-on-ai/> (Abrufdatum: 10.6.2024).
- 4 VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), abrufbar via <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-24-2024-INIT/de/pdf> (Abrufdatum: 10.6.2024).

Die hinterzogene Abgabe in der Rechtsprechung des VwGH

Rainer Brandl/Tina Ehrke-Rabel

1. Themenabgrenzung
2. Hinterzogene Abgabe als Vorfrage im Abgabenverfahren
3. Tatbestandsmerkmal „hinterzogene Abgabe“
4. Bindung der Abgabenbehörde an das Ergebnis im Finanzstrafverfahren
 - 4.1. Vorbemerkung
 - 4.2. Eine abschließende Entscheidung im Finanzstrafverfahren liegt nicht vor
 - 4.3. Eine abschließende Entscheidung im Finanzstrafverfahren liegt vor
 - 4.3.1. Vorbemerkung
 - 4.3.2. Rechtsprechung des VwGH zur Bindungswirkung der strafrechtlichen Entscheidung
 - 4.3.3. Verurteilung bzw schuldig sprechendes Erkenntnis
 - 4.3.4. Freispruch und Einstellung des Verfahrens
 - 4.3.4.1. Grundsätzliches
 - 4.3.4.2. Freispruch/Einstellung wegen Verkürzung unter 150.000 Euro
 - 4.3.4.3. Freispruch/Einstellung mangels Vorsatzes
 - 4.3.4.4. Freispruch/Einstellung des Verfahrens wegen Vorliegens eines Strafaufhebungsgrundes
5. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Themenabgrenzung

Die Festsetzung von Abgaben unterliegt gem §§ 207 ff BAO der Verjährung. Aufhebungen, Abänderungen und Zurücknahmen von Bescheiden sowie Wiederaufnahmen von mittels Bescheiden abgeschlossenen Verfahren sind grundsätzlich auch (nur) innerhalb der Verjährungsfrist zulässig (§ 302 Abs 1 und § 304 BAO).¹

Die Verjährungsfrist beträgt gem § 207 Abs 2 BAO bei den Verbrauchsteuern, festen Stempelgebühren und Gebühren gemäß § 17a VfGG und § 24a VwGG drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre (sog relative Verjährungsfrist). Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.² Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Abgabenanspruch ent-

1 Etwas anderes gilt für Aufhebungen nach § 299 BAO und Berichtigungen nach § 293 BAO (vgl § 302 Abs 2 BAO).

2 § 207 Abs 2 Satz 2 BAO.

standen ist (§ 208 Abs 1 lit a BAO), wird unter bestimmten Voraussetzungen verlängert (§ 209 Abs 1 BAO), gehemmt (§ 209 Abs 2 BAO) und endet jedenfalls zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenspruchs (absolute Verjährung; § 209 Abs 3 BAO).

Im vorliegenden Beitrag wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung das Finanzstrafrecht für die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist auf zehn Jahre hat.

Für die Feststellung, ob und inwieweit eine Abgabenhinterziehung vorliegt, die die Verjährungsfrist für das Abgabeverfahren verlängert, bedarf es nicht der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens. Die entsprechende Feststellung kann im Abgabeverfahren getroffen werden, weil die Frage der Hinterziehung eine Vorfrage iSd § 116 BAO darstellt.³ Wird die Vorfrage jedoch von der zuständigen Finanzstrafbehörde oder dem zuständigen Gericht/der Staatsanwaltschaft beantwortet, so hat diese Beantwortung durch die zuständige Institution Bedeutung für das Abgabeverfahren und kann als durch die zuständige Institution als Hauptfrage beantwortete abgabenrechtliche Vorfrage die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Abgabeverfahrens gem § 303 Abs 1 lit c iVm § 116 BAO begründen.⁴

Inwieweit die Beurteilung durch die zuständige Finanzstrafbehörde oder das zuständige Gericht tatsächlich eine Auswirkung auf die Verjährungsfrist im Abgabeverfahren hat, ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2. Hinterzogene Abgabe als Vorfrage im Abgabeverfahren

Für die Länge der Verjährungsfrist bildet die Frage, ob und inwieweit Abgaben hinterzogen sind, eine Vorfrage nach § 116 Abs 1 BAO.⁵ Sofern die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, sind gem § 116 Abs 1 BAO die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde zu legen. Gem § 303 Abs 1 lit c BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen werden, wenn der Bescheid von Vorfragen (§ 116 BAO) abhängig war und nachträglich über die Vorfragen von der Verwaltungsbehörde bzw dem Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden worden ist.

3 ZB VwGH 19.3.2008, 2005/15/0072; 31.1.2018, Ra 2017/15/0059.

4 Vgl *Tanzer/Unger*, BAO 2020/2021⁷ (2021) 48, zur relativen (verlängerbaren) Verjährung bei hinterzogenen Abgaben.

5 StRsp; zB VwGH 30.3.2022, Ra 2020/13/0096.

Business Judgment Rule im Wirtschaftsstrafrecht

Martin Karollus/Mario Schmieder

- 1. Gesetzliche Regelung der BJR**
- 2. Erfasster Personenkreis**
- 3. Erfasste Rechtsformen – rechtsformübergreifendes Konzept**
- 4. Rechtsfolgen**
 - 4.1. Keine Pflichtwidrigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen der BJR
 - 4.2. Rechtslage bei Nichterfüllung der Voraussetzungen der BJR
- 5. Tatbestandsvoraussetzungen der BJR**
- 6. Prüfungsmaßstab und anzustrebendes Ziel**
- 7. Folgen für die Untreue**
 - 7.1. § 153 Abs 1 StGB
 - 7.2. § 153 Abs 2 StGB
- 8. BJR und zwingendes Recht**
 - 8.1. Unternehmerische Entscheidung als Anwendungsvoraussetzung der BJR
 - 8.2. BJR im Rahmen der Beurteilung von Vorfragen
 - 8.3. Beurteilungsspielraum
 - 8.4. Prüfung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Rahmen der vGA
 - 8.5. Nicht vorwerfbarer Rechtsirrtum
 - 8.6. Legal Judgment Rule
- 9. § 159 StGB**
 - 9.1. Täterschaft und Taterfolg
 - 9.2. Tathandlung im Lichte der BJR
 - 9.2.1. Grobfahrlässiges Verhalten
 - 9.2.2. Kridaträchtiges Verhalten
- 10. §§ 163a, 163b StGB und BJR/AJR/LJR/Audit Judgment Rule**
 - 10.1. Allgemeines
 - 10.2. § 163a StGB
 - 10.3. § 163b StGB
 - 10.3.1. Strafbarkeit nach Abs 1
 - 10.3.2. Strafbarkeit nach Abs 2

Der Anfangsverdacht im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

Cornelia Koller

- 1. Wann liegt ein Anfangsverdacht vor?**
 - 1.1. Welche Delikte des FinStrG können ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren begründen?
 - 1.2. Definition des Anfangsverdacht
 - 1.3. Erhebungen zur Abklärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt
 - 1.3.1. Allgemeine und behördeninterne Informationsquellen
 - 1.3.2. Erkundigungen zur Abklärung des Vorliegens eines Anfangsverdacht
- 2. Welche Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Anfangsverdachtsprüfung?**
- 3. Zurücklegung der Anzeige gemäß § 35c StAG**
- 4. Einleitung des Ermittlungsverfahrens**
- 5. Gegenstand der Ermittlungen**
 - 5.1. Der strafbestimmende Wertbetrag
 - 5.1.1. Der strafbestimmende Wertbetrag beim Abgabebetrag
 - 5.1.2. Wie wird der strafbestimmende Wertbetrag ermittelt?
 - 5.1.3. Anfechtungsmöglichkeiten
 - 5.2. Selbstanzeigen gemäß § 29 FinStrG

1. Wann liegt ein Anfangsverdacht vor?

1.1. Welche Delikte des FinStrG können ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren begründen?

Grundsätzlich können nur vorsätzlich begangene Finanzdelikte eine gerichtliche Zuständigkeit auslösen. Soin kommen hierfür die Tatbestände

- der Abgabehinterziehung nach § 33 Abs 1 und 2 lit a und b FinStrG, sofern der strafbestimmende Wertbetrag € 150.000 übersteigt (§ 53 Abs 1 FinStrG),
- des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben nach § 35 FinStrG sowie der Abgabehelerei nach § 37 FinStrG, sofern der strafbestimmende Wertbetrag € 75.000 übersteigt (§ 53 Abs 2 FinStrG),
- des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges (§ 40 FinStrG) und
- des Abgabebetrag nach § 39 FinStrG

in Frage.